



# Hochschule Osnabrück

## University of Applied Sciences

### Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.01.2011,  
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 21.02.2013, veröffentlicht am 26.02.2013*

#### § 1

##### Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement ist ein Teilzeitstudiengang. <sup>2</sup>Für das Studium sind in der Regel 4 Semester vorgesehen, der berufsbegleitende Teilzeitstudiengang kann jedoch grds. auch über weitere Semester gestreckt absolviert werden. <sup>3</sup>Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten (ECTS). <sup>4</sup>Vorqualifikation aus vorangegangenen Hochschulstudium oder andere gleichwertige Vorleistungen können auf Studienmodule anerkannt werden.

#### § 2

##### Hochschulgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung im Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Business Administration (MBA)“.

#### § 3

##### Masterarbeit

<sup>1</sup>Zur Studienabschlussarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 45 ECTS erworben hat. <sup>2</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Studienabschlussarbeit beträgt fünf Monate.

#### § 4

##### Gesamtergebnis

Die Gesamtnote setzt sich zu 75 % aus dem Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen, diese gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten und zu 25 % aus der Note der Masterarbeit mit Kolloquium zusammen.

#### § 5

##### Übergangsregelung

Für Studierende, die bis einschließlich Wintersemester 2010/2011 immatrikuliert wurden, gilt die bisherige Prüfungsordnung (in der Fassung vom 24.09.2008) bis einschließlich Wintersemester 2013/14. Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.